REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.788/3-II/A/1/b/94

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf
Zl. 42 -GE/1994
Datum 18.5.1994
Verteilt 20. Mai 1994
DRINGEND

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Büro von Herrn Bundesminister WEISS
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abt. I/12 des BKA
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Ämter der Landesregierungen
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Österreichische Bischofskonferenz
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den österreichischer Berufsverband der Erzieher
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegenheiten der europäischen Integration Dr. ECKERT

Fröhlich 2543

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden.

Mit den im Entwurf vorliegenden Gesetzesänderungen sollen die Regelungen über die Besetzung von Planstellen für Bundeslehrer und die Verleihung von Planstellen für leitende Funktionen an Bundesschulen grundlegend reformiert werden. Dabei soll allgemein eine erhöhte Transparenz und Objektivität der Auswahlentscheidungen erzielt werden. Im Bereich der leitenden Funktionen ist überdies eine Phase der Bewährung in Verbindung mit einer begleitenden Managementausbildung sowie eine entsprechende Einbindung der am Schulleben beteiligten Gruppen in die einschlägigen Verfahrensabläufe vorgesehen.

Der gegenständliche Entwurf läßt in seiner legistischen Gestaltung jene Änderungen außer Betracht, die im Rahmen des EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes, des Besoldungsreform-Gesetzes 1994 sowie der unter GZ 920.196/1-II/A/6/94 und GZ 920.048/7-II/A/6/94 dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Gesetzesentwürfe vorgesehen sind.

Es wird um Abgabe einer Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis spätestens

7. Juni 1994

gebeten. Im Hinblick auf die langen und intensiven Vorarbeiten in Expertenarbeitsgruppen und das Anliegen, das Gesetzesvorhaben in der laufenden Gesetzgebungsperiode zu verwirklichen, wird um Verständnis für die verkürzte Frist gebeten.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes samt Erläuterungen übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden gebeten, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

13. Mai 1994
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

IIA-1207

IIA-227/314

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994) und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden

---

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des BDG 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 203 treten folgende Bestimmungen:

"Ausschreibung und Besetzung freier Lehrer-Planstellen

Ausschreibungspflicht

§ 203. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle eines Lehrers hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen.

(2) Ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren ist jedoch nicht einzuleiten, wenn

1. die Planstelle mit
   a) einem Bundeslehrer oder
   b) einem sonstigen Bundesbeamten
   besetzt werden soll, der die Ernennungserfordernisse erfüllt,
2. die Planstelle mit einem Vertragslehrer des Bundes besetzt werden soll, der
   a) die Ernennungserfordernisse erfüllt und

b) die bisherige Verwendung auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens erlangt hat,

3. die Planstelle mit einem sonstigen vertraglich Bediensteten des Bundes besetzt werden soll, der
   a) die Ernennungserfordernisse erfüllt und
   b) die bisherige Verwendung auf Grund eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens nach dem Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, oder auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens erlangt hat,
4. der Besetzung der Planstelle ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach § 206 oder nach den §§ 206a bis 206o voranzugehen hat.

Zuständigkeit und Ausschreibungstermin

§ 203a. (1) Der zuständige Bundesminister hat spätestens drei Monate vor Beginn jedes Schuljahres die für das betreffende Schuljahr zu besetzenden Planstellen auszuschreiben.

(2) Sonstige, von dieser Ausschreibung nicht erfaßte und nach dieser frei werdende Planstellen, die während des Schuljahres besetzt werden sollen, sind,

1. wenn der Landesschulrat oder der Stadtschulrat für Wien Schulbehörde erster Instanz ist, von diesem,
2. in allen übrigen Fällen vom zuständigen Bundesminister unverzüglich auszuschreiben.

(3) Planstellen, die durch den Übertritt oder die Versetzung ihres Inhabers in den Ruhestand frei werden, sollen so rechtzeitig ausgeschrieben werden, daß sie im Zeitpunkt des Freiwerdens besetzt werden können.

Inhalt der Ausschreibung

§ 203b. (1) Die Ausschreibung hat

1. die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben (den Unterrichtsgegenstand oder die Unterrichtsgegenstände),
2. die Ernennungserfordernisse,
3. den Dienstort,
4. die Schule oder die Schulen,
5. die Bewerbungsfrist,
6. einen Hinweis auf die im § 203d Abs. 2 angeführte Verpflichtung und
7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungsgesuche

zu enthalten.

(2) Wenn es für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes zweckmäßig ist, sind in der Ausschreibung auch zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten (zB aufgrund von Auslandserfahrungen) anzuführen, die geeignet sind, den Anforderungen des Lehrplanes in besonderer Weise gerecht zu werden.

Verlautbarung

§ 203c. Jede Ausschreibung ist im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' zu verlautbaren. Sie kann zusätzlich auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

Bewerbung

§ 203d. (1) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb der Bewerbungsfrist bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen.

(2) Der Bewerber hat im Gesuch anzuführen,

1. ob und bei welcher Stelle er weitere noch gültige Bewerbungsgesuche um eine Lehrer-Planstelle des Bundes eingereicht hat, und

2. das Bewerbungsdatum des ersten noch gültigen Bewerbungsgesuches.

(3) Überdies kann der Bewerber Wünsche hinsichtlich des Dienstortes bekanntgeben.

(4) Nicht innerhalb der Bewerbungsfrist oder der gemäß § 203e verlängerten Bewerbungsfrist eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

Verlängerung der Bewerbungsfrist

§ 203e. Langen innerhalb der Bewerbungsfrist nicht mindestens so viele Bewerbungen ein, als Planstellen zu besetzen sind, so verlängert sich die Bewerbungsfrist um einen Monat. In die verlängerte Bewerbungsfrist ist die Zeit der Hauptferien nicht einzurechnen.

Bewerberliste

§ 203f. (1) Alle Bewerber, die die Ernennungserfordernisse für die ausgeschriebene Verwendung erfüllen, sind von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle in die von ihr zu führenden Bewerberlisten aufzunehmen.

(2) Bewerber, die sich im Unterrichtspraktikum befinden, sind, wenn sie die sonstigen Ernennungserfordernisse erfüllen, unter der Bedingung in die Bewerberliste aufzunehmen, daß sie binnen einer Woche nach Erhalt des Zeugnisses über das Unterrichtspraktikum dieses der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle vorlegen.

(3) Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Bewerberliste nicht erfüllen, sind hievon formlos zu verständigen.

(4) Die Bewerberlisten sind zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie können bei Bedarf für jede der in Betracht kommenden Verwendungsarten getrennt geführt werden. Bewerber sind nur dann in die Bewerberliste aufzunehmen, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis hiezu erklären.

Inhalt der Bewerberliste

§ 203g. (1) In der Bewerberliste sind anzuführen:

1. der Name und das Geburtsdatum des Bewerbers,
2. das Bewerbungsdatum jener ersten Bewerbung, die beim Einlangen des nunmehrigen Bewerbungsgesuches noch gültig war,
3. das Datum, bis zu dem die nunmehrige Bewerbung gemäß § 203j Abs. 1 Z 2 gültig ist, und
4. die Unterrichtsgegenstände, für die der Bewerber die Ernennungserfordernisse erfüllt.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden.

Bewerbungsdatum

§ 203h. (1) Als Bewerbungsdatum gilt jener Tag, an dem ein Bewerbungsgesuch erstmals nach Erfüllung der Ernennungserfordernisse bei der zuständigen Stelle eingelangt ist. Ist es im Postwege eingebracht worden, gilt jedoch das Datum des Poststempels.

(2) Für ein zweites Bewerbungsgesuch desselben Bewerbers gilt das Bewerbungsdatum der ersten Bewerbung, wenn diese zum Zeitpunkt des Einlangens des zweiten Bewerbungsgesuches noch gültig ist (§ 203j). Jedes weitere Bewerbungsgesuch desselben Bewerbers erhält das Bewerbungsdatum, das für die älteste, zum Zeitpunkt des Einlangens des nunmehrigen Bewerbungsgesuches noch gültige Bewerbung gilt.

(3) Befindet sich der Bewerber zur Zeit der Abgabe des Bewerbungsgesuches im Unterrichtspraktikum, so gilt für diese Bewerbung abweichend von den vorstehenden Bestimmungen der 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres, in dem der Bewerber sein Unterrichtspraktikum mit einem Sommersemester beendet, als Bewerbungsdatum.

Reihung in der Bewerberliste

§ 203i. (1) Die Bewerber sind in der Bewerberliste chronologisch nach der seit dem Bewerbungsdatum gemäß § 203g Abs. 1 Z 2 verstrichenen Zeit (Wartezeit) anzuführen, solange die betreffende Bewerbung gültig ist.

(2) Vor dem genannten Datum, aber nach der Erfüllung der Ernennungserfordernisse liegende Zeiten einer erfolgreichen Tätigkeit als

1. Lehrer oder Vertragslehrer des Bundes oder
2. Landeslehrer oder Landesvertragslehrer oder
3. kirchlich bestellter Religionslehrer

sind auf die Wartezeit anzurechnen.

(3) Abs. 2 gilt für Bundesbedienstete, die

1. nicht Lehrer oder Vertragslehrer sind und
2. sich um die Planstelle eines Lehrers beworben haben,

mit der Maßgabe, daß nur jene Zeiten der Wartezeit zuzurechnen sind, die in einem Bundesdienstverhältnis in einer für die angestrebte Verwendung facheinschlägigen Tätigkeit zurückgelegt worden sind.

(4) Abweichend von Abs. 2 sind auch vor der Erfüllung der Ernennungserfordernisse liegende Zeiten einer erfolgreichen Tätigkeit als Sondervertragslehrer bis zu einem Höchstausmaß von einem Jahr auf die Wartezeit anzurechnen, wenn der Anlaß für den Abschluß eines Sondervertrages nur darin bestanden hat, daß die Ernennungserfordernisse hinsichtlich der vorgeschriebenen Berufspraxis nicht erfüllt worden sind.

Gültigkeit der Bewerbung

§ 203j. (1) Die Bewerbung ist, soweit Abs. 3 nicht anderes anordnet, gültig

1. bis zu einer allfälligen Aufnahme in den Bundesdienst als Lehrer,
2. längstens jedoch ein Jahr ab dem Bewerbungsdatum dieser Bewerbung.

(2) Die in Abs. 1 Z 2 angeführte Frist verlängert sich jeweils bis zum Ende des folgenden Schuljahres, wenn es der Bewerber frühestens zwölf, spätestens aber vier Wochen vor Ablauf dieser Frist von der zuständigen Stelle schriftlich verlangt.

(3) Wird ein Bewerber zur Vertretung oder zur vorübergehenden Verwendung aufgenommen, bleibt eine allfällige Bewerbung - abweichend von Abs. 1 Z 1 - über die Aufnahme in den Bundesdienst als Lehrer hinaus bis zu dem Zeitpunkt gültig, der sich aus Abs. 1 Z 2 und aus Abs. 2 ergibt.

Ausschluß von der Bewerbung

§ 203k. (1) Von der Bewerbung sind für drei Jahre ab der Beendigung eines früheren Dienstverhältnisses als Lehrer Personen ausgeschlossen, wenn dieses frühere Dienstverhältnis

1. gemäß § 32 Abs. 2 lit a, c, oder f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder aus vergleichbaren Gründen gekündigt oder
2. gemäß § 34 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorzeitig aufgelöst oder
3. gemäß § 10 Abs. 4 Z 3 oder 4 oder aus vergleichbaren Gründen gekündigt oder
4. gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 oder 4 aufgelöst wurde.

(2) Solchen Personen ist auch die Aufrechterhaltung einer Bewerbung gemäß § 203j Abs. 2 innerhalb von drei Jahren nach

Beendigung dieses Dienstverhältnisses verwehrt.

(3) Der dreijährige Zeitraum nach den Abs. 1 und 2 gilt nicht als Wartezeit.

(4) Endet ein Dienstverhältnis auf eine im Abs. 1 angeführte Art, werden aufrechte Bewerbungen abweichend vom § 203j Abs. 3 mit der Beendigung dieses Dienstverhältnisses unwirksam.

Reihungskriterien für die Aufnahme

§ 203l. Für die Aufnahme als Lehrer sind ausschließlich in der Bewerberliste angeführte Bewerber heranzuziehen. Für die Aufnahme sind der Reihe nach folgende Kriterien maßgebend:

1. entsprechende Ausbildung (§ 203m),
2. bessere Beurteilung (§ 203n),
3. Kenntnisse und Fähigkeiten, die gemäß § 203b Abs. 2 in der Ausschreibung angeführt waren,
4. besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und facheinschlägige praktische Erfahrungen, die für die vorgesehene Verwendung von Bedeutung sind und nicht in der Ausschreibung angeführt waren,
5. längere Wartezeit gemäß § 203g Abs. 1 Z 2.

Ergibt das zunächst gereihte Kriterium noch keine Entscheidung, ist jeweils das unmittelbar danach gereihte Kriterium heranzuziehen.

Entsprechende Ausbildung

§ 203m. Eine entsprechende Ausbildung nach § 203l Z 1 liegt vor, wenn der Bewerber die Ernennungserfordernisse für den Unterricht

1. in den auf Grund der Ausschreibung an der jeweiligen Schule (den jeweiligen Schulen) erforderlichen Unterrichtsgegenständen oder

2. - wenn nur ein Unterrichtsgegenstand verlangt ist - in dem auf Grund der Ausschreibung an der jeweiligen Schule (den jeweiligen Schulen) erforderlichen Unterrichtsgegenstand

aufweist.

Bessere Beurteilung

§ 203n. (1) Die bessere Beurteilung gemäß § 203l Z 2 ist nachzuweisen

1. gemäß § 24 Abs. 5 des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder auf Grund der Vorschriften über die Einführung in das praktische Lehramt,
2. wenn kein Unterrichtspraktikum als Ernennungserfordernis vorgesehen ist, bei der Lehramtsprüfung für die ausgeschriebenen Unterrichtsgegenstände (den ausgeschriebenen Unterrichtsgegenstand).

(2) Ist keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende hochschulmäßige Lehramtsprüfung nach der Anlage 1 erforderlich, so tritt an die Stelle der besseren Beurteilung die auf Grund

1. des Hochschulstudiums oder der sonst vorgesehenen Ausbildung und
2. der allenfalls vorgeschriebenen Berufspraxis

erkennbare bessere fachliche und persönliche Eignung.

(3) Bei der Anwendung des § 203l Z 2 sind den besser Beurteilten jene Bewerber gleichzuhalten, die eine mindestens einjährige Wartezeit gemäß § 203g Abs. 1 Z 2 aufweisen. In einem solchen Fall ist jedoch bei einer allfälligen Anwendung des § 203l Z 5 von einer um ein Jahre verkürzten Wartezeit auszugehen.

Begünstigende gesetzliche Bestimmungen

§ 203o. Weisen nach Anwendung der Reihungskriterien des

§ 203l unter allfälliger Berücksichtigung des § 203n Abs. 3 mehrere Bewerber die gleiche Eignung auf, sind für die Aufnahme der Reihe nach zu berücksichtigen:

1. die Anwendbarkeit des § 42 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993,
2. das höheres Ausmaß einer allfälligen sozialen Bedürftigkeit,
3. die Anwendbarkeit der begünstigenden Bestimmungen
   a) des § 6 Z 3 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947,
   b) des § 148 Abs. 6 und 7 oder § 186 Abs. 2,
   c) des § 53 Z 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948,
   d) des § 33 Abs. 8 und 9 Wehrgesetz 1990 und
   e) des § 12 Abs. 6 und 7 Wehrgesetz 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 in Verbindung mit Art. VII Abs. 1 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577 und
4. der Umstand, daß der Bewerber einen mindestens dreijährigen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet hat, wenn das Ende dieser Dienstleistung nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

Sonderbestimmungen für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten

§ 203p. Die §§ 203 bis 203o gelten für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten mit folgenden Abweichungen:

1. § 203d Abs. 2, § 203g Abs. 1 Z 2 und 3, § 203h Abs. 2 und 3, § 203i, § 203j, § 203k Abs. 2 bis 4 und § 203n Abs. 3 sind nicht anzuwenden.
2. An die Stelle des Kriteriums nach § 203l Z 5 tritt das Kriterium 'Entfernung des ordentlichen Wohnsitzes von der Dienststelle'.
3. Die Dienststelle, bei der die freie Planstelle zu besetzen ist, hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen den gesetzlichen Reihungskriterien entsprechenden Reihungsvorschlag

vorzulegen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Reihungsvorschlag auf die Einhaltung der gesetzlichen Reihungsbestimmungen zu überprüfen. Ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Änderung, so ist diese der Aufnahmeentscheidung zugrundezulegen.

Sonderbestimmungen für Lehrer an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien

§ 203q. Die §§ 203 bis 203o gelten für Lehrer an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien mit folgenden Abweichungen:

1. § 203 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach den §§ 203 bis 203o ist nur dann nicht einzuleiten, wenn die Planstelle mit einem Bundeslehrer besetzt werden soll, der
   a) die Ernennungserfordernisse erfüllt,
   b) bereits an der Pädagogischen Akademie oder der Berufspädagogischen Akademie verwendet wird und
   c) diese Verwendung auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens erlangt hat,

   oder der Besetzung der Planstelle ein Ausschreibungsverfahren nach § 206 oder nach den §§ 206a bis 206o voranzugehen hat.
2. An die Stelle des Hinweises nach § 203b Abs. 1 Z 6 tritt der Hinweis darauf, daß eine Darstellung über persönliche Motive und Anliegen im Zusammenhang mit der Bewerbung erwünscht ist.
3. § 203d Abs. 2 und 3, § 203e bis § 203g, § 203h Abs. 2 und 3, § 203i, § 203j, § 203k Abs. 2 bis 4, § 203l Z 2 und 5 sowie § 203n sind nicht anzuwenden."

2. Im § 205 treten an die Stelle der Z 4 und 5 folgende Bestimmungen:

"4. bei Auflassung der Planstelle,

5. im Falle des durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte oder
6. im Falle des Endens der Leitungsfunktion gemäß § 206l Abs. 2"

3. (Hinsichtlich des § 206k Abs. 7 Verfassungsbestimmung) Nach § 206 werden folgende §§ 206a bis 206o eingefügt :

"Ausschreibung und Besetzung von Planstellen für leitende Funktionen

Ausschreibungspflicht

§ 206a. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle für eine leitende Funktion hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen.

(2) Leitende Funktionen sind die eines Direktors (ausgenommen die Funktion der Leitung eines Pädagogischen Institutes), Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters.

Zuständigkeit und Ausschreibungstermin

§ 206b. Der zuständige Bundesminister hat freigewordene Planstellen für leitende Funktionen ehestens, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Freiwerden, auszuschreiben.

Inhalt der Ausschreibung

§ 206c. (1) Die Ausschreibung hat

1. die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben,
2. die Ernennungserfordernisse,
3. den Hinweis auf die Erfordernisse des § 206g Abs. 1 Z 2 und 3,
4. den Dienstort,

5. die Schule,
6. den Hinweis, daß die Darstellung der Vorstellungen des Bewerbers über die künftige Tätigkeit in der leitenden Funktion erwünscht ist,
7. den Hinweis auf die Übermittlung der Bewerbung und der Darstellung gemäß Z 6 an das im § 206f Abs. 1 genannte Organ,
8. den Hinweis
   a) auf die Möglichkeit, der Bewerbung neben der Darstellung gemäß Z 6 weitere Unterlagen anzuschließen, und
   b) auf die für eine Übermittlung dieser Unterlagen an das im § 206f Abs. 1 genannte Organ erforderliche Zustimmung des Bewerbers,
9. die Bewerbungsfrist und
10. die Einreichungsstelle für die Bewerbungsgesuche

zu enthalten.

(2) Wenn es für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes zweckmäßig ist, sind in der Ausschreibung auch zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten anzuführen. Als Nachweise hiefür kommen insbesondere wissenschaftliche fachspezifische Arbeiten und Publikationen, zusätzliche Studien und Auslands- oder Praxiserfahrungen in Betracht.

Verlautbarung

§ 206d. Die Ausschreibung ist im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' zu verlautbaren. Sie kann zusätzlich auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

Bewerbung

§ 206e. Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb eines Monates nach dem Tag der Ausschreibung im Dienstweg einzureichen. Die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses (des Schulforums) und des Dienststellenausschusses)

§ 206f. (1) Die Dienstbehörde hat

1. dem Schulgemeinschaftsausschuß oder dem Schulforum und
2. dem Dienststellenausschuß (den Dienststellenausschüssen)

der Schule, für die die Bewerbungen abgegeben wurden, die Bewerbungsunterlagen der die Erfordernisse erfüllenden Bewerber zu übermitteln.

(2) Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 1 sind

1. die Bewerbungen,
2. die Darstellungen gemäß § 206c Abs. 1 Z 6 und
3. - soferne die Zustimmung des Bewerbers vorliegt - die weiteren vom Bewerber angeschlossenen Unterlagen.

(3) Der Schulgemeinschaftsausschuß (das Schulforum) und der Dienststellenausschuß (die Dienststellenausschüsse) haben das Recht, binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete schriftliche Stellungnahme an die Dienstbehörde darüber abzugeben, welche Bewerber für die an der Schule ausgeschriebene Planstelle für eine leitende Funktion auf Grund der Auswahlkriterien des §§ 206g zunächst in Betracht kommen. Diese Stellungnahme ist für die zunächst in Betracht kommenden Bewerber in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen und hat sich, sofern mehr als drei Bewerbungen vorliegen, auf mindestens drei Bewerber zu beziehen.

(4) Der Schulgemeinschaftsausschuß (das Schulforum) und der Dienststellenausschuß (die Dienststellenausschüsse) haben alle Bewerbungsunterlagen im Sinne des Abs. 2 gemeinsam mit der allfälligen schriftlichen Stellungnahme wenn aber eine solche unterbleibt, spätestens innerhalb der angeführten Frist von drei Wochen der Dienstbehörde zurückzustellen.

(5) Bei der Beschlußfassung über die Erstellung der Stellungnahme gemäß Abs. 3 hinsichtlich der Funktion eines Direktors ist der Schulleiter vom dienstältesten Lehrer als Vorsitzender des Schulgemeinschaftsausschusses oder des Schulforums zu vertreten.

(6) Die Dienstbehörde hat die Stellungnahmen samt den Bewerbungsunterlagen dem Kollegium des Landesschulrates (bei Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien dem Kuratorium) zeitgerecht vor der Erstattung der Ernennungsvorschläge zur Verfügung zu stellen.

Auswahlkriterien

§ 206g. (1) Für die Auswahl kommen nur Bewerber in Betracht, die

1. die in der Ausschreibung angeführten Ernennungserfordernisse erfüllen,
2. eine mindestens achtjährige erfolgreiche Lehrpraxis an Schulen haben und
3. eine einschlägige Vorbereitung auf eine Leitertätigkeit nachweisen können.

(2) Der Nachweis der einschlägigen Vorbereitung auf eine Leitertätigkeit ist durch die erfolgreiche Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen (Seminare im Gesamtausmaß von 80 Unterrichtseinheiten) zu erbringen. Diese Veranstaltungen haben die Themen Menschenführung, Kommunikation, Konfliktbearbeitung, Selbsterfahrung, Schulrecht und Schulverwaltung zu beinhalten und müssen vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst anerkannt sein. Die Veranstaltung betreffend Schulrecht kann durch eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung (Test) ersetzt werden.

(3) Bei Bewerbern, die nicht als Lehrer an Schulen tätig sind, können die Erfordernisse des § 206g Abs. 1 Z 2 und 3 durch die vorhergehende Absolvierung einer

Schulmanagementausbildung (im Mindestumfang des berufsbegleitenden Weiterbildungslehrganges) ersetzt werden. Dabei können Ausbildungsteile, die bereits bei gleichwertigen Kursen absolviert worden sind, vom Bundesminister für Unterricht und Kunst angerechnet werden.

(4) Erfüllen mehrere Bewerber die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Erfordernisse, so sind für die Besetzung der Planstelle für eine leitende Funktion heranzuziehen

1. zunächst jene, die in der Ausschreibung gemäß § 206c Abs. 2 allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten im weitestgehenden Ausmaß erfüllen,
2. bei gleicher Eignung nach Z 1 sodann jene, die sich bisher bei der Erfüllung
   a) pädagogischer Aufgaben (Erfolge im Unterricht und in der Erziehung) und
   b) administrativer Aufgaben an Schulen
   am besten bewährt haben, und
3. bei gleicher Eignung nach den Z 1 und 2 sodann jene, die für die vorgesehene Verwendung besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die nicht in der Ausschreibung angeführt und damit nicht gemäß Z 1 zu berücksichtigen waren.

Neuerliche Ausschreibung

§ 206h. (1) Bei weniger als drei geeigneten Bewerbern kann die Planstelle neuerlich ausgeschrieben werden.

(2) Wird die ausgeschriebene Planstelle für eine leitende Funktion nicht verliehen, so ist sie bis zur ordnungsgemäßen Besetzung im Bewerbungsverfahren weiterhin auszuschreiben.

Funktionsdauer

§ 206i. (1) Ernennungen auf Planstellen für leitende

Funktionen (§ 204 Abs. 1) sind zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

(2) In den Zeitraum gemäß Abs. 1 sind bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren Zeiten einzurechnen, die bereits auf einer Planstelle für eine leitende Funktion (§ 206a Abs. 2) oder aufgrund einer Betrauung mit einer solchen leitenden Funktion zurückgelegt worden sind.

(3) Voraussetzung für den Entfall der zeitlichen Begrenzung nach Abs. 1 ist die Bewährung auf dem Arbeitsplatz. Wird dem Inhaber der leitenden Funktion nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des sich aus aus Abs. 1 und 2 ergebenden Zeitraumes mitgeteilt, daß er sich auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat (§ 206j), entfällt die zeitliche Begrenzung nach Abs. 1 kraft Gesetzes.

(4) Voraussetzung für den Entfall der zeitlichen Begrenzung nach Abs. 1 ist außerdem die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs - Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang. Der Inhaber der Leitungsfunktion hat das Recht und die Pflicht, innerhalb von zwei Jahren ab Ernennung auf die Planstelle für die leitende Funktion an diesem Lehrgang teilzunehmen. Die Voraussetzung und die Teilnahmepflicht bestehen nicht, wenn bereits in einer früheren leitenden Funktion ein solcher Lehrgang absolviert worden ist.

Mitteilung der Nichtbewährung

§ 206j. (1) Dem Inhaber der Leitungsfunktion, der sich auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat, ist dies mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt:

1. bei Schulen, die einem Landesschulrat oder dem Stadtschulrat für Wien unterstehen, diesem,
2. im übrigen dem zuständigen Bundesminister.

(2) Das zur Mitteilung berufene Organ hat die Absicht einer solchen Mitteilung dem jeweiligen Schulgemeinschaftsausschuß oder dem jeweiligen Schulforum, an Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien dem jeweiligen Kuratorium im Wege des Schulleiters rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Eine Mitteilung über die Nichtbewährung am Arbeitsplatz ist nur dann zulässig, wenn auch der Schulgemeinschaftsausschuß, das Schulforum oder das Kuratorium die Meinung vertritt, daß sich der Inhaber der leitenden Funktion auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat. In diesen Fällen

1. ist der von der beabsichtigten Mitteilung betroffene Inhaber der Leitungsfunktion vom dienstältesten Lehrer als Vorsitzender oder Mitglied des Schulgemeinschaftsausschusses oder des Schulforums zu vertreten und
2 kommt dem Inhaber der Leitungsfunktion im Kuratorium keine beratende Stimme zu.

(4) Wird dem Inhaber der Leitungsfunktion mitgeteilt, daß er sich auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat, so hat er das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Mitteilung die Erstellung eines Gutachtens über seine Bewährung in der Funktion durch eine Gutachterkommission zu beantragen.

Gutachterkommission

§ 206k. (1) Stellt der Inhaber der Leitungsfunktion einen Antrag nach § 206j Abs. 4, hat der zuständige Bundesminister dafür zu sorgen, daß für den Anlaßfall innerhalb von vier Wochen bei der Zentralstelle eine Gutachterkommission eingerichtet wird.

(2) Die Gutachterkommission hat aus vier Mitgliedern zu bestehen. Zwei Mitglieder sind vom zuständigen Bundesminister

zu bestellen, je eines ist von der in Betracht kommenden Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes und eines vom zuständigen Zentralausschuß zu entsenden.

(3) Jeder Bundesbedienstete hat einer Bestellung zum Mitglied einer Gutachterkommission Folge zu leisten.

(4) Der zuständige Bundesminister hat eines der von ihm bestellten Mitglieder mit dem Vorsitz der Gutachterkommission zu betrauen.

(5) Bedienstete, die außer Dienst gestellt worden sind, und Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, dürfen einer Gutachterkommission nicht angehören.

(6) Die Mitglieder der Gutachterkommission sind unter Bedachtnahme auf ihre Fähigkeit zur Beurteilung der Bewährung des Antragstellers in der Funktion sowie seiner Eignung zu deren weiterer Ausübung und insbesondere hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Fähigkeit zur Menschenführung und der organisatorischen Fähigkeiten auszuwählen. Sie müssen nicht dem Personalstand des Ressorts des zu beurteilenden Funktionsträgers angehören.

(7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Gutachterkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(8) Auf die Tätigkeit der Gutachterkommission und die Rechtsstellung des Antragstellers sind die §§ 9 bis 15 des Ausschreibungsgesetzes 1989 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Gegenstand des Verfahrens ist der vom Inhaber der Leitungsfunktion gestellte Antrag.
2. Die Gutachterkommission hat ihr Gutachten innerhalb von zehn Wochen ab der Antragstellung zu erstatten.

Enden der Funktion

§ 206l. (1) Macht der Inhaber der Leitungsfunktion von seinem Antragsrecht nach § 206j Abs. 4 innerhalb der Frist von zwei Wochen keinen Gebrauch, teilt der zuständige Bundesminister nach Abgabe des Gutachtens der Gutachterkommission dem Inhaber der Leitungsfunktion mit, daß sich dieser auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat, oder verzichtet der Inhaber der Leitungsfunktion auf eine über den sich aus § 206i Abs. 1 und 2 ergebenden Zeitraum hinausgehende Ausübung der Leitungsfunktion, ist ein Ausschreibungsverfahren nach den §§ 206a bis 206h durchzuführen.

(2) Endet die Funktion des Inhabers der leitenden Funktion durch Mitteilung der Nichtbewährung im Sinne des § 206j oder durch Verzicht des Funktionsinhabers nach Abs. 1 und verbleibt er im Dienststand, so ist er kraft Gesetzes auf jene Planstelle übergeleitet, die er zuletzt vor der Ernennung auf seine bisherige Planstelle ohne zeitliche Begrenzung innehatte. In diesem Fall richtet sich seine Lehrverpflichtung nach seiner tatsächlichen Verwendung.

(3) Hatte der Inhaber der leitenden Funktion im betreffenden Dienstverhältnis zuvor keine andere Planstelle inne, so ist er mit dem Ende der Funktion kraft Gesetzes auf eine Planstelle eines Lehrers ohne Leitungsfunktion in jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der er als Inhaber der Leitungsfunktion angehört hat.

(4) Ferner endet die Innehabung einer leitenden Funktion im Falle eines diesbezüglichen Disziplinarerkenntnisses.

Sonderbestimmungen für leitende Funktionen an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten

§ 206m. Land und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten gelten als Dienststellen gemäß § 3 Z 9 lit. b des

Ausschreibungsgesetzes 1989. Für das Ausschreibungs-, Bewerbungs- und Auswahlverfahren der leitenden Funktionen an diesen Dienststellen ist anstelle der §§ 206a bis 206h Abschnitt II des Ausschreibungsgesetzes 1989 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für leitende Funktionen an Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien

§ 206n. Die §§ 206a bis 206l gelten für leitende Funktionen an Pädagogischen Akademien (einschließlich den diesen eingegliederten Übungsschulen) und an Berufspädagogischen Akademien mit folgenden Abweichungen:

1. An die Stelle des Kriteriums nach § 206g Abs. 1 Z 2 tritt das Kriterium einer 'mindestens achtjährigen erfolgreichen Lehrpraxis an Akademien'.
2. Das Stellungnahmerecht gemäß § 206f kommt nur dem Dienststellenausschuß (den Dienststellenausschüssen) zu.

Gemeinsame Bestimmungen für die Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach diesem Abschnitt

§ 206o. (1) Von den Bestimmungen dieses Abschnittes bleiben unberührt:

1. § 20 und § 21 Abs. 3 zweiter Satz des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962,
2. § 6 des Land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 318/1975 und
3. § 4 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949.

(2) Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Verleihung der ausgeschriebenen Planstelle. Er hat in den Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach den §§ 203 bis 203p und den §§ 206a bis 206m keine Parteistellung.

(3) Handelt es sich bei dem auszuschreibenden Arbeitsplatz um eine gemäß § 42a Inländern vorbehaltene Verwendung, ist in

der Ausschreibung darauf hinzuweisen."

4. Zwischen der Überschrift "Lehrer" und dem § 240 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

"Übergangsbestimmungen zur Ausschreibung und Besetzung freier Lehrer-Planstellen

§ 239a. (1) Mit Ablauf des 31. August 1994 verlieren alle Bewerbungen, die auf Grund einer Ausschreibung nach § 203 in der bis 31. August 1994 geltenden Fassung eingelangt sind, ihre Gültigkeit.

(2) Bei Personen, die sich aufgrund einer Ausschreibung nach den §§ 203 bis 203o in der ab 1. September 1994 geltenden Fassung spätestens bis zum Ablauf des 1. September 1995 neuerlich um eine freie Lehrerplanstelle bewerben, gilt die Zeit, die

1. seit der erfolgreichen Absolvierung
   a) des Unterrichtspraktikums nach dem Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988 oder
   b) der Einführung in das praktische Lehramt im Sinne der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, BGBl. Nr. 271/1937,
2. bei Verwendungen, für die ein Unterrichtspraktikum (eine Einführung in das Lehramt) nicht vorgeschrieben ist, seit der erstmaligen Bewerbung

verstrichen ist, bis zu einem Höchstausmaß von zehn Jahren als Wartezeit (§ 203l Z 5 in Verbindung mit § 203n Abs. 3).

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 1 gilt als Datum der erfolgreichen Absolvierung der 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres, wenn der Bewerber das Unterrichtspraktikum oder die Einführung in das praktische Lehramt mit einem Sommersemester beendet hat.

(4) Für Bewerber, die in der Zeit vom 1. September 1984 bis zum Ablauf des 31. August 1994 auf eine im § 203k Abs. 1 angeführte Art aus einem Dienstverhältnis als Lehrer ausgeschieden sind, ist abweichend vom Abs. 2

1. weder die vor dem Tag dieses Ausscheidens liegende Zeit
2. noch der unmittelbar daran anschließende Zeitraum von drei Jahren

als Wartezeit zu berücksichtigen.

(5) Bewerben sich Personen, auf die Abs. 2 anzuwenden ist, nach dem 31. August 1996 neuerlich um eine Planstelle, so bleibt die Wartezeit gemäß den Abs. 2 und 3 nur dann gewahrt, wenn die letzte vor dem 1. September 1996 erfolgte Bewerbung im Sinne des § 203h in Verbindung mit den §§ 203j oder 203k noch gültig ist.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten sowie auf Lehrer an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien nicht anzuwenden.

Sonstige Übergangsbestimmungen für Lehrer"

5. Dem § 246 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

"(10) (Verfassungsbestimmung) § 206k Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

(11) Die §§ 203 bis 204, 206 bis 206o, 239a und die Überschrift zu § 240 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft."

Artikel II
Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt

geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 4 wird aufgehoben.

2. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

"Ausschreibung und Besetzung freier Planstellen für Vertragslehrer

§ 37a. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle eines Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L oder II L hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Auf dieses Verfahren sind die §§ 203 bis 203p und 206n BDG 1979 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) Ist eine Planstelle unvorhergesehen frei geworden und ist sie so rasch zu besetzen, daß zuvor ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nicht mehr durchführbar ist, kann sie bis zum Ende des laufenden Unterrichtsjahres auch ohne Durchführung eines solchen Verfahrens mit einem Vertragslehrer besetzt werden. Dabei sind zunächst Personen aus der Bewerberliste nach den Kriterien der §§ 203l bis 203p BDG 1979 heranzuziehen. Nach Erschöpfung der Bewerberliste ist die Heranziehung anderer Personen zulässig.

(3) Nach Abs. 2 aufgenommene Vertragslehrer dürfen jedoch über das Ende des laufenden Unterrichtsjahres hinaus nur nach Durchführung eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens gemäß Abs. 1 verwendet werden.

(4) Bewerben sich um eine ausgeschriebene Planstelle ausschließlich Personen, die die vorgeschriebenen Einreihungsvoraussetzungen nicht aufweisen, dürfen auch solche Personen als Vertragslehrer aufgenommen werden, wenn sie die Erfordernisse des Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 erfüllen. Unter mehreren solcher Personen sind zur Aufnahme heranzuziehen:

1. zunächst jene mit einer mindestens zweijährigen erfolgreichen Verwendung als Lehrer,
2. sodann jene, die die höchst- und bestmögliche einschlägige Qualifikation für die vorgesehene Verwendung besitzen."

3. Nach § 73a wird folgender § 73b eingefügt:

"§ 73b. (1) § 239a Abs. 1 bis 6 BDG 1979 ist auf Vertragslehrer (nicht jedoch auf Vertragslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten und auf Vertragslehrer an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien) anzuwenden.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist § 239a Abs. 2 bis 5 BDG 1979 auf Personen nicht anzuwenden, die lediglich die Erfordernisse des Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 erfüllen."

4. Dem § 76 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Aufhebung des § 37 Abs. 4 und die §§ 37a und 73b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft."

Artikel III
Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 57 wird folgender Abs. 12 angefügt:

"(12) Die Dienstzulage eines Leites, dessen Funktion gemäß § 206l Abs. 2 BDG 1979 endet, gebührt im Ausmaß von 50 vH des niedrigsten für die jeweilige Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe im Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 oder 4

vorgesehenen Betrages. Eine weitere Erhöhung gemäß Abs. 3 oder 4 findet nicht statt. Der Anspruch auf Dienstzulage erlischt mit Ablauf des zwölften auf das Enden der Funktion folgenden Kalendermonates."

2. Dem § 90 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) § 57 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 tritt mit 1. September 1994 in Kraft."

IIA-227/340

VORBLATT

Problem:

Nach der Erlassung des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, und dessen Novellierungen fehlen entsprechende Bestimmungen für den Bundeslehrerbereich.

Ziel:

Sicherung der Objektivierung der Vergabe von Bundeslehrerstellen und leitenden Funktionen an Bundesschulen.

Inhalt:

Neufassung der für das Bewerbungs- und Ausschreibungsverfahren der Lehrer geltenden Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Schaffung von auf die Besonderheiten des Lehrerbereiches abgestellten Bestimmungen über die Aufnahme und die Vergabe von leitenden Funktionen an Bundesschulen.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen, als unbefriedigend empfundenen Zustandes.

Kosten:

a) Für die Umsetzung der Bestimmungen für die einschlägige Vorbereitung auf die Leitertätigkeit (Vorbereitungsseminare an den Pädagogischen Instituten) ergibt sich kein nennenswerter Mehraufwand, weil die Pädagogischen Institute in Vorbereitung auf die zu erwartenden Qualifikationsbedürfnisse vom BMUK bereits im Sommer 1991 aufgefordert wurden, die notwendigen Schwerpunkte in der Programmplanung zu berücksichtigen.

b) Für die berufsbegleitenden Weiterbildungslehrgänge sind bundesweit zusätzliche Honorarkosten von etwa 0,3 Mio S sowie zusätzliche Reisekosten von ca. 0,4 Mio S pro Jahr zu erwarten. Diese Mehrkosten werden sich im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten verdoppeln, ab dem dritten Jahr ist mit einem gleichbleibenden Mehrbedarf auf etwas höherem Niveau als im zweiten Jahr zu rechnen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach der Erlassung des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, und dessen Novellierungen ist es notwendig, die bisher für das Bewerbungs- und Ausschreibungsverfahren der Lehrer geltenden Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG 1948) zu überarbeiten. Das Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) selbst ist für Bundeslehrer nicht anwendbar, weil es schon bisher im BDG 1979 gesonderte Ausschreibungsbestimmungen gibt, die vom AusG unberührt bleiben.

Es erscheint nicht tunlich, die Inhalte des AusG unverändert zu übernehmen, weil dessen Regelungen nicht in allen Fällen auf den Lehrerbereich übertragbar sind. Zweckmäßig hingegen ist es, einige Grundsätze des AusG zu übernehmen, spezifische Lehrerregelungen aber für jene Aspekte vorzusehen, bei denen Sonderbestimmungen erforderlich sind.

Für Lehrer soll zB nicht ein Test für die Auswahl maßgebend sein, sondern unter anderem die für Zwecke der Erprobung bereits bestehende Institution des Unterrichtspraktikums herangezogen werden. Auch die Einrichtung von eigenen Aufnahmekommissionen erscheint im Lehrerbereich nicht zweckmäßig, weil bereits Organe bestehen, die Besetzungsvorschläge zu erstellen haben (Kollegien der Landesschulräte gemäß Art. 81a und 81b B-VG, Kuratorien der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien gemäß §§ 117 und 124 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962). Bei der Bestellung von Inhabern von Leitungsfunktionen wird überdies dem Schulgemeinschaftsausschuß (dem Schulforum) ein Stellungnahmerecht eingeräumt, sodaß sich auch hier eine weitere Kommission, die ein Gutachten abzugeben hätte, erübrigt.

Auch die im AusG zwingend vorgesehene Kundmachung des Freiwerdens einer Planstelle durch Anschlag an der Amtstafel soll

nicht voll übernommen, sondern das bisherige Verfahren im Lehrerbereich (Ausschreibung in der Wiener Zeitung) nur insofern modifiziert werden, als die Ausschreibung zusätzlich auch in anderer geeigneter Form verlautbart werden kann.

Von der Möglichkeit einer "Präventivbewerbung", wie sie seit der Novelle BGBl. Nr. 366/1991 im AusG vorgesehen ist, soll ebenfalls Abstand genommen werden, weil sich eine solche Bewerbung im Hinblick auf die konkreten (je nach der freiwerdenden Planstelle erforderlichen) Ernennungserfordernisse (bzw. Fächerkombinationen) nicht als zweckmäßig erweisen würde. Es soll daher weiterhin nur möglich sein, sich um eine konkret ausgeschriebene Planstelle zu bewerben.

Die wesentlichen neuen Inhalte sind:

- Anführung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Ausschreibung,
- Führung einer Bewerberliste, die öffentlich aufliegt,
- Bestimmungen über Bewerber, die sich bereits in der Praxis bewährt bzw. nicht bewährt haben,
- Katalog von Reihungskriterien für die konkrete Auswahl.

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien schreibt fest, daß bei der Vergabe von Leitungsfunktionen im Schulbereich ausschließlich die Qualifikation maßgebend sein soll und die Mitwirkungsmöglichkeiten aller am Schulleben Beteiligten auszubauen sind.

In diesem Sinn soll das Verfahren zur Auswahl der Personen, die für leitende Funktionen im Schulbereich in Frage kommen (zB Schulleiter, Abteilungsvorstand), geregelt werden. Bei der Frage der Bestellungsdauer besteht in letzter Zeit die allgemeine Auffassung, daß die Ausübung einer Leitungsfunktion wegen ihrer Bedeutung in vielfacher Hinsicht nach einer gewissen Zeit in Frage gestellt werden sollte; es hat sich als unzweckmäßig erwiesen, daß ein einmal bestellter Leiter (ausgenommen durch Disziplinarmaßnahmen) praktisch nicht mehr abberufen werden kann.

Der vorliegende Entwurf geht daher vom Modell einer zunächst mit vier Jahren befristeten Bestellung aus. Die Einrechnung früherer Leiterzeiten soll bis zu einem bestimmten Ausmaß möglich sein. Ein Entfall der zeitlichen Begrenzung tritt ex lege ein, wenn sich der Inhaber der leitenden Funktion auf seinem Arbeitsplatz bewährt. Sowohl bei der Bestellung als auch bei der Frage der allfälligen Abberufung nach Ablauf des befristeten Zeitraumes, der der Erprobung in der Leitungsfunktion dient, ist eine Einbindung des Schulgemeinschaftsausschusses (des Schulforums), bei einer allfälligen Abberufung eines Inhabers einer leitenden Funktion an Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademien eine Einbindung des Kuratoriums vorgesehen. Überdies soll die erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen Seminaren bzw. am Schulmanagementkurs Voraussetzung für die Bestellung bzw den Entfall der zeitlichen Begrenzung der Funktion sein.

Sowohl hinsichtlich der Vergabe von Lehrerstellen als auch von leitenden Funktionen sind für die land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten sowie die Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien wegen der Besonderheiten in diesen Bereichen Spezialregelungen vorgesehen.

Die besonderen Bestimmungen über Religionslehrer nach dem Religionsunterrichtsgesetz und über Subventionslehrer nach dem Privatschulgesetz und dem Land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetz werden nicht berührt (§ 206n).

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Ein dem Entwurf entsprechender Gesetzesbeschluß bedarf bezüglich des Artikels I Z 3 (hinsichtlich des § 206k Abs. 7 BDG 1979) der Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art. 44 Abs. 1 B-VG).

EG-Normen werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderungen des BDG 1979)

Zu § 203:

Abs. 1 enthält die bereits im geltenden Recht verankerte allgemeine Ausschreibungspflicht.

Nicht einzuleiten ist ein Ausschreibungsverfahren, wenn die Planstelle mit einem Bundeslehrer (Bundesbeamten), der die Ernennungserfordernisse erfüllt, besetzt werden soll (Abs. 2 Z 1).

Die Bestimmung des Abs. 2 Z 2 (keine Ausschreibung bei Besetzung mit einem Vertragslehrer, der die Ernennungserfordernisse erfüllt und die bisherige Verwendung auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens erlangt hat) entspricht sinngemäß dem bisherigen Gesetzestext. Abs. 2 Z 3 enthält ähnliche Bestimmungen für sonstige vertraglich Bedienstete des Bundes. Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach den bisherigen §§ 203ff sind als gleichartige Verfahren im Sinne des Abs. 2 Z 2 lit. b und Z 3 lit. b anzusehen.

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Heranziehung vorhandener Bundeslehrer (Bundesbediensteter) werden die befaßten Stellen durch ein geeignetes Informationssystem dafür Sorge zu tragen haben, daß interessierten Bundeslehrern (Bundesbediensteten) rechtzeitig die Möglichkeit zu entsprechenden Versetzungsansuchen geboten wird. Erhält ein Bundeslehrer (Bundesbediensteter) erst im Zuge der Ausschreibung Kenntnis vom Freiwerden der Planstelle, ist eine gültige Bewerbung möglich. Es sind dann die allgemeinen Reihungskriterien (§ 203l) anzuwenden, wobei jedoch hinsichtlich der Wartezeit die Sonderbestimmungen im § 203i Abs. 2 bis 4 zu beachten sind und eine erfolgreiche einschlägige Vorverwendung im Reihungskriterium des § 203l Z 4 ihren Niederschlag finden wird.

Abweichend vom AusG soll im Lehrerbereich die Aufnahme von Landesbediensteten (Landeslehrern) nur im Wege einer Ausschreibung

erfolgen. Bei der Anwendung der Reihungskriterien greifen jedoch auch in diesem Fall die genannten Sonderbestimmungen hinsichtlich der Wartezeit und der Berücksichtigung einer erfolgreichen einschlägigen Vorverwendung.

In Abs. 2 Z 4 wird auf den Vorrang der Sonderbestimmungen betreffend das Verfahren zur Vergabe von schulfesten Stellen und leitenden Funktionen an Schulen Bedacht genommen.

§ 203q Z 1 enthält Sonderbestimmungen für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien.

Zu § 203a:

Die Bestimmungen über Zuständigkeit zur Ausschreibung und Ausschreibungstermin entsprechen dem bisherigen § 203 Abs. 2 bis 4.

Soweit semesterweise Ausschreibungen vorgesehen sind, bietet Abs. 2 die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Zu § 203b:

Der bisherige Inhalt der Ausschreibung wird dahingehend ausgeweitet, daß ein Hinweis auf die Verpflichtung enthalten sein muß, im Gesuch anzuführen, wo man sich allenfalls noch beworben hat und wann man sich das erste Mal gültig beworben hat (Abs. 1 Z 6 iVm § 203d Abs. 2). Dies ist im Hinblick auf das konkrete Bewerbungsverfahren für die befaßten Behörden von Bedeutung.

Zu den im Abs. 1 Z 2 genannten Ernennungserfordernissen gehören auch die in § 202 angesprochenen Voraussetzungen, zB die entsprechende kirchliche (religionsgesellschaftliche) Befähigung und Ermächtigung für Religions(pädagogik)lehrer.

§ 203q Z 2 enthält Sonderbestimmungen für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien.

Der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Ausschreibung ergibt sich bereits aus § 6 des

Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, sodaß es nicht erforderlich ist, ihn ausdrücklich in den vorliegenden Text aufzunehmen.

Abs. 2 (Anführung zusätzlicher fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausschreibung) entspricht sinngemäß § 5 Abs. 2 AusG und ist deshalb erforderlich, weil diese Kenntnisse und Fähigkeiten als Reihungskriterium im § 203l aufscheinen. Daher wird auch von einer Übernahme des § 22 Abs. 2 zweiter Satz AusG idF BGBl. Nr. 366/1991 (wonach bei den zusätzlichen Erfordernissen anzuführen ist, ob sie unbedingt erfüllt werden müssen oder nicht) Abstand genommen.

Als zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinn des Abs. 2 kommen nur solche Kenntnisse und Fähigkeiten in Frage, die für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes zweckmäßig und geeignet sind, den Anforderungen des Lehrplanes in besonderer Weise gerecht zu werden. Es ist also in solchen Fällen immer ein Bezug zu den konkreten Lehrplänen herzustellen. Als Beispiel sind im Gesetz selbst Kenntnisse aufgrund von Auslandserfahrungen - damit wird kein Vorrang eines Bewerbers nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit begründet - erwähnt, weil dies etwa für den Fremdsprachenunterricht sicherlich günstig zu bewerten ist. Weiters kommen zB wissenschaftliche Arbeiten und Publikationen in diesem Bereich in Betracht, auch zusätzliche Studien und Praxiserfahrungen, technische Spezialkenntnisse etc. Auf jeden Fall sind diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausschreibung unter Bezugnahme auf die Unterrichtsgegenstände zu umschreiben; keinesfalls sollten ganz konkret detaillierte und allenfalls personenbezogene Kenntnisse gefordert werden, die in vorhersehbarer Weise auf eine ganz bestimmte Person abgestellt sind. Dadurch soll die Möglichkeit einer persönlich "maßgeschneiderten" Ausschreibung und damit einer Umgehung der im Gesetz festgelegten Objektivierung hintangehalten werden.

Zu § 203c:

Jede Ausschreibung soll im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

verlautbart werden. Eine zusätzliche Bekanntmachung auf andere geeignete Weise ist möglich.

Zu § 203d:

Wie schon zu § 203b erläutert, wird eine Pflicht des Bewerbers normiert, im Bewerbungsgesuch anzuführen, wo er sich allenfalls bisher beworben hat und von wann die erste noch gültige Bewerbung stammt (Abs. 2). Zur Führung der Bewerberliste ist es für die Dienstbehörde erforderlich, das Bewerbungsdatum der ersten Bewerbung und den angestrebten Dienstort zu kennen. Gemäß § 203h Abs. 2 behält nämlich ein zweites Bewerbungsgesuch das Datum der ersten Bewerbung, wenn diese zum Zeitpunkt des Einlangens des zweiten Bewerbungsgesuches noch gültig ist (siehe auch § 203j). Jedes weitere Bewerbungsgesuch erhält dann das Datum, das für die älteste, zum Zeitpunkt des Einlangens dieses Gesuches noch aufrechte Bewerbung gilt. In solchen Fällen (bei einer "Kette von Bewerbungen") tritt keine Unterbrechung der "Wartezeit" (die nach § 203l Z 5 auch ein Reihungskriterium ist) ein und das erste gültige Datum bleibt gewahrt.

Zu Abs. 3 ist festzustellen, daß grundsätzlich die Möglichkeit besteht, sich für das gesamte Bundesgebiet zu bewerben, weil es sich um ein Bundesdienstverhältnis handelt. In jedem Fall soll dem Bewerber jedoch Gelegenheit geboten werden, Wünsche hinsichtlich des Dienstortes bekanntzugeben. Auf die Verwendung am gewünschten Dienstort besteht kein Rechtsanspruch. Kann dem Wunsch nach einer solchen Verwendung nicht entsprochen werden oder lehnt der Bewerber die angebotene Planstelle ab, ist die Stelle dem gemäß den Reihungskriterien des § 203l nächstgereihten Bewerber anzubieten. Auf die Zugehörigkeit zur Bewerberliste hat dieser Vorgang keinen Einfluß. Der vorgereihte Bewerber verbleibt an der ursprünglichen Stelle in der Bewerberliste, sofern er von der Möglichkeit des § 203j Abs. 2 Gebrauch macht (Verlängerung der Gültigkeit der Bewerbung bis zum Ende des folgenden Schuljahres bei fristgerechter Antragstellung). Wird daher später eine Planstelle frei, so ist sie wieder zunächst dem betreffenden Erstgereihten anzubieten.

Zu § 203e:

Die Bestimmungen über die Verlängerung der Bewerbungsfrist entsprechen der bisherigen Rechtslage; im Zusammenhang mit § 203d Abs. 4 ist nunmehr klargestellt, daß Bewerbungen, die innerhalb der verlängerten Frist abgegeben wurden, als rechtzeitig gelten.

Zu §§ 203f bis 203i:

Die Bestimmung über die Bewerberliste wurde dem § 21 Abs. 3 bis 6 AusG in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. 366/1991 nachgebildet. Die vorgesehenen Regelungen sollen dem Grundsatz der Transparenz dienen.

Gegen die Möglichkeit der öffentlichen Einsicht in die Bewerberlisten (§ 203f Abs. 4) können gewisse Einwände vorgebracht werden; so könnten etwa potentielle Bewerber aus der Privatwirtschaft dadurch von einer Bewerbung abgehalten werden. Die Bestimmung, die eine zumindest teilweise Nachvollziehbarkeit der Reihung gewährleistet, soll jedoch wegen ihrer Bedeutung für die Verwirklichung des Grundsatzes der Transparenz aufgenommen werden, zumal dieser Grundsatz einen Kernpunkt der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Objektivierung der Vergabe von Lehrerstellen darstellt.

Es ist zulässig, die Bewerberlisten an der Amtstafel der betreffenden aufnehmenden Dienstbehörde anzuschlagen. Es muß jedoch dafür gesorgt werden, daß sich diese Liste immer auf dem aktuellen Stand befindet. Der Bewerberliste ist für jeden interessierten Mitbewerber vor allem zu entnehmen, welche Gegenstandskombinationen und welche Wartezeit die Mitbewerber aufweisen. Diese Aufschlüsse sind wesentlich, weil die entsprechende Gegenstandskombination (§ 203l Z 1) und die Wartezeit (§ 203l Z 5) Reihungskriterien darstellen bzw. eine einjährige Dauer der Wartezeit zu einem "Vorreihen" führt (§ 203n Abs. 3). Nicht jedoch sollen der Liste die Beurteilung im Unterrichtspraktikum und die Angaben betreffend zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten entnommen werden können.

Anders als in weiten Bereichen des übrigen Bundesdienstes werden im Lehrerbereich keine Eignungsprüfungen vorgesehen, vielmehr wird auf das bereits bestehende Instrument des Unterrichtspraktikums zurückgegriffen, das der Erweisung der Eignung für den Lehrberuf dient. Da ein Unterrichtspraktikant zum Zeitpunkt der Bewerbung (in der Regel im Mai eines Kalenderjahres) sein Praktikum noch nicht beendet haben wird, muß die Sonderbestimmung in §203f Abs. 2 geschaffen werden, wonach der Praktikant in die Bewerberliste aufzunehmen ist, jedoch die Pflicht hat, eine Woche nach Erhalt seines Zeugnisses dieses der Dienstbehörde vorzulegen. In diesen Fällen muß ein fiktives und für alle Praktikanten gleiches Bewerbungsdatum (1. Juli; § 203h Abs. 3) festgelegt werden.

Es soll den einzelnen Dienstbehörden überlassen bleiben, die Bewerberlisten nach dem jeweiligen Bedarf, zB auch nach Schularten differenziert (allenfalls auch innerhalb der Schularten nach einzelnen Schultypen oder nach Gegenständen bzw. Gegenstandsgruppen gegliedert), zu führen (§ 203f Abs. 4 zweiter Satz).

§ 203g Abs. 1 Z 2 und 3 sind wegen des bereits zu § 203d Abs. 2 erläuterten Systems der Aufrechterhaltung der Gültigkeit von Bewerbungen erforderlich.

Auch zu § 203h ist auf dieses System der Aufrechterhaltung der Gültigkeit von Bewerbungen ("ununterbrochene Kette von Bewerbungen") hinzuweisen. Mit Hilfe der in § 203j Abs. 2 geregelten Verlängerungen der Gültigkeit der Bewerbung kann das erste Bewerbungsdatum für die Ermittlung der Wartezeit beibehalten werden.

§ 203i Abs. 1 legt fest, daß die Bewerber in der Liste chronologisch nach der seit dem ersten noch gültigen Bewerbungsdatum verstrichenen Wartezeit anzuführen sind.

§ 203i Abs. 2 bestimmt, daß frühere Zeiten einer erfolgreichen Tätigkeit als Bundeslehrer, Landeslehrer oder kirchlich bestellter

Religionslehrer auf die Wartezeit anzurechnen sind. Dies gilt auch dann, wenn zur damaligen Zeit keine konkrete Bewerbung erfolgt ist. Ebenso sind gemäß § 203i Abs. 3 der Wartezeit Zeiten zuzurechnen, die ein sonstiger Bundesbediensteter im Bundesdienstverhältnis in einer facheinschlägigen Tätigkeit zurückgelegt hat (Beispiel: wehrtechnische Tätigkeit für die Verwendung als Lehrer für Flugtechnik, Tätigkeit als Universitätsassistent an einem für die Unterrichtsgegenstände in der angestrebten Lehrerverwendung einschlägigen Universitätsinstitut).

§ 203i Abs. 3 nimmt auf jene Sonderfälle Bedacht, in denen Sondervertragslehrer (etwa Wirtschaftspädagogen) durch ihre - auch im Interesse des Schulwesens - bereits aufgenommene Unterrichtstätigkeit in der rechtzeitigen Erbringung des Anstellungserfordernisses der Berufspraxis beeinträchtigt worden sind.

Zu § 203j:

Diese Bestimmung regelt die Dauer der Gültigkeit einer Bewerbung. Diese ist grundsätzlich mit einem Jahr ab dem Bewerbungsdatum limitiert (Abs. 1 Z 2), kann jedoch durch rechtzeitige schriftliche Erklärung des Bewerbers jeweils um ein Schuljahr verlängert werden (Abs. 2).

Abs. 3 soll es - als Ausnahme vom Grundsatz, daß Bewerbungen mit der Aufnahme in den Bundesdienst ungültig werden - einem Bewerber, der nur eine kurzfristige Beschäftigung als Lehrer im Bundesdienst angenommen hat, ermöglichen, seine Bewerbung aufrechtzuerhalten und damit für spätere Ausschreibungen sein ursprüngliches Bewerbungsdatum zu sichern. Dadurch soll verhindert werden, daß einem Bewerber, der sich zB bereits in der oben genannten Art in der Praxis bewährt hat, durch seine Tätigkeit ein Nachteil bezüglich der Wartezeit erwächst. Von den Fällen des § 203i Abs. 4 abgesehen, sind jedoch nur jene Zeiten auf die Wartezeit anzurechnen, die nach der Erfüllung der Ernennungserfordernisse zurückgelegt worden sind.

Zu § 203k:

§ 203k betrifft Bewerber, die sich in einer früheren Tätigkeit als Lehrer nicht bewährt haben; sie sollen sich drei Jahre ab Beendigung des ursprünglichen Dienstverhältnisses nicht gültig bewerben können. Nach Ablauf dieser Frist soll ihre Bewerbung wieder möglich sein, weil auch solche Kandidaten nicht für immer von einer Bewerbung ausgeschlossen sein sollen.

Der Umstand, daß die Kündigungsgründe des § 32 Abs. 2 lit. b und e VBG 1948 und des § 10 Abs. 4 Z 2 BDG 1979 im § 203k Abs. 1 nicht angeführt sind, hat zur Folge, daß in jenen Fällen, in denen das Dienstverhältnis durch Kündigung wegen mangelnder geistiger oder körperlicher Eignung gekündigt worden ist, keine Sperrfrist gegeben ist. Wird in solchen Fällen die Eignung wieder erlangt, ist eine Bewerbung um ein neues Dienstverhältnis unmittelbar nach Wiedererlangung der Eignung möglich.

Zu §§ 203l bis 203o:

Diese Bestimmungen regeln die Reihung, nach der die konkrete Auswahl der Bewerber für die Aufnahme in den Bundesdienst vor sich gehen soll. Die entsprechende Bestimmung des AusG (§ 45) kann für den Lehrerbereich nicht unverändert übernommen werden, weil die zitierte Bestimmung auf Ergebnisse von Eignungstests abstellt. Die Durchführung solcher Tests erscheint für den Lehrerbereich nicht zweckmäßig, weil zur Ermittlung der besonderen pädagogischen Eignung ohnehin ein adäquates Instrumentarium in Form des Unterrichtspraktikums (früher Probejahr) vorhanden ist (siehe auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Der Reihungsmechanismus besteht darin, daß zunächst auf die Erfüllung der in der Ausschreibung verlangten Unterrichtsgegenstände (bzw. Fächerkombinationen) abzustellen ist (entsprechende Ausbildung, § 203l Z 1 und § 203m) und sodann derjenige heranzuziehen ist, der eine bessere Beurteilung aufweist (§ 203l Z 2 und § 203n). Es soll dabei der Erfolg im Unterrichtspraktikum - dort, wo keines vorgeschrieben ist, der Erfolg bei der Lehramtsprüfung, beim Hochschulstudium oder bei der

Berufspraxis - ausschlaggebend sein. Bei der Anwendung des § 203n Abs. 2 (keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende hochschulmäßige Lehramtsprüfung) obliegt es der aufnehmenden Behörde festzustellen, welcher von mehreren Bewerbern die erkennbar bessere fachliche und persönliche Eignung aufweist läßt (§ 4 Abs. 3 BDG 1979). Die Behörde kann sich dabei durch Zeugnisse, Dienstbestätigungen, sonstige Nachweise, durch Hearings oder anderen geeignete Maßnahmen Klarheit verschaffen.

Um hintanzuhalten, daß diejenigen Kandidaten, die (aus welchen Gründen immer) eine strengere Beurteilung im Unterrichtspraktikum (bzw. Probejahr) erfahren haben, für einen zumindest langjährigen Zeitraum von einer Anstellung vollends ausgeschlossen wären, weil bei jeder neuen Ausschreibung die im Unterrichtspraktikum besser beurteilten Bewerber vorgezogen werden müßten, wird im § 203n Abs. 3 vorgesehen, daß eine einjährige Wartezeit eine schlechtere Beurteilung im Unterrichtspraktikum aufzuwiegen vermag. Besteht nach Ablauf dieses Zeitraumes noch Interesse von Seiten des betreffenden Bewerbers, so ist dieser in die Bewerbergruppe des § 203l Z 2 einzureihen und es entscheiden sodann die weiteren Reihungskriterien. Für die weitere Reihung ist in diesem Fall von einer um ein Jahr reduzierten Wartezeit auszugehen (§ 203n Abs. 3 zweiter Satz).

Nach § 203l Z 3 gibt als drittes Kriterium der Nachweis der weitestgehenden Erfüllung der in der Ausschreibung ausdrücklich angeführten zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten den Ausschlag (siehe die Erläuterungen zu § 203b Abs. 2); nach § 203l Z 4 sollen einschlägige besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen berücksichtigt werden, die zwar nicht Gegenstand der Ausschreibung waren, sich jedoch auf die Ausübung der konkreten Tätigkeit positiv auswirken (hier werden zB auch eine erfolgreiche Tätigkeit als Vertragslehrer, Landeslehrer oder kirchlich bestellter Religionslehrer, überdies spezielle Studien, Kurse, Publikationen, Berufserfahrungen etc. zu bewerten sein).

Gemäß § 203l Z 5 soll bei Vorhandensein von nach den bisher angeführten Kriterien gleichrangigen Bewerbern die (oben bereits mehrfach erwähnte) Wartezeit den Ausschlag geben, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß eine einjährige Wartezeit zu einem Vorreihen des Bewerbers führt (§ 203n Abs. 3).

§ 203o Z 1 nimmt auf § 42 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz Bedacht. Die in § 203o Z 2 bis 4 angeführten begünstigenden Bestimmungen werden vom AusG übernommen.

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, wurde von der Einrichtung von Aufnahmekommission, wie sie das AusG kennt, abgesehen. Es sind im Lehrerbereich ohnedies Organe wie die Kollegien der Landesschulräte bzw. Kuratorien der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien für die Erstellung von Besetzungsvorschlägen eingerichtet. Überdies erscheint bei der Vielzahl der vorzunehmenden Besetzungen (und deren Dringlichkeit) ein Verfahren vor einer Aufnahmekommission als zu komplex und praktisch kaum durchführbar.

Zu § 203p:

Diese Bestimmung enthält Sonderregelungen für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten. Diese Sonderregelungen finden ihre Rechtfertigung zum einen in unterschiedlichen organisationsrechtlichen Bedingungen; so gibt es im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens zB keine den Landesschulräten vergleichbare Institutionen. Zum anderen sind folgende weitere gravierende Besonderheiten des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulwesens zu berücksichtigen:

1. Bei den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten handelt es sich um wenige, auf das ganze Bundesgebiet verstreute Dienststellen.

2. Der praktischen Eignung der Lehrer und Leiter kommt im Hinblick auf deren Einsatz in den vielfach den land- und forstwirtschaftlichen Schulen zugeordneten Lehrbetrieben (Lehrforsten etc.) besondere Bedeutung zu.

3. Der Arbeitsmarkt für Lehrer in diesem Bereich ist ein sehr eingeschränkter: in der Regel sind wenige, fachspezifische Gegenstände österreichweit mit Lehrkräften zu besetzen. Das hat zur Folge, daß für diese Lehrerplanstellen sehr wenige allen Anforderungen entsprechende Bewerber zur Verfügung stehen.

Zu § 203g:

Die Sonderbestimmungen für Pädagogische und Berufspädagogische Akademien tragen insbesondere dem Umstand Rechnung, daß es sich bei den Tätigkeiten im Rahmen der Lehrerausbildung um spezielle Verwendungen handelt. Die bisherige Praxis, daß auch schon im Bundesdienst stehende, die Erfordernisse erfüllende Lehrkräfte vor ihrer erstmaligen Verwendung an der Akademie ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren an der Akademie zu durchlaufen haben, soll festgeschrieben werden.

Zu § 205:

Mit der neuen Bestimmung des § 205 Z 6 soll klargestellt werden, daß durch die Tatsache der Nichtbewährung und der daraus resultierenden Abberufung aus der Leitungsfunktion die an sich mit der Leitungsfunktion verbundene Schulfestigkeit nicht zum Tragen kommen kann.

Zu §§ 206a bis 206l:

Um auch eine transparente und objektive Verleihung von leitenden Stellen zu gewährleisten, wird für die Besetzung von Planstellen für Direktoren, Direktor-Stellvertreter, Abteilungsleiter, Abteilungsvorstände, Fachvorstände und Erziehungsleiter ein eigenes Verfahren vorgesehen, das in den §§ 206a bis 206l geregelt ist.

Die Vergabe der Funktion der Leitung eines Pädagogischen Institutes ist von diesem Verfahren ausgenommen: die Leitung des Pädagogischen Institutes soll weiterhin abwechselnd jeweils einem Abteilungsleiter des Institutes obliegen (§ 127 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes). Auf die Besetzung der Planstellen für Abteilungsleiter der Pädagogischen Institute findet das Verfahren nach den §§ 206a bis 206l jedoch Anwendung.

Die Regelungen über die Bestellung sind vom Grundsatz getragen, daß ein leitender Funktionär zunächst befristet tätig sein soll. Vor dem Wegfall dieser Befristung kann die Frage der Bewährung thematisiert werden. Nach Ablauf eines vierjährigen (allenfalls durch Einrechnungen verkürzten) Zeitraumes (§ 206i) entfällt bei Bewährung ex lege die zeitliche Begrenzung der Funktion. Die Nichtbewährung während des genannten Zeitraumes, der als Erprobungszeitraum angesehen werden kann, müßte (nach den Voraussetzungen des § 206j) durch den Dienstgeber mitgeteilt werden. Auch auf die Möglichkeit des Verzichtes auf eine über das "Provisorium" hinausgehende Ausübung der Leitungsfunktion ist Bedacht zu nehmen (§ 206l Abs. 1 und 2).

Es erscheint nicht sinnvoll, jemanden über die volle Frist zu "erproben", der sich schon zuvor in einer leitenden Funktion, zB als Abteilungsvorstand oder als Leiter einer anderen Schule, bewährt hat. Es sind daher Einrechnungen solcher Leiterzeiten vorgesehen; ein mindestens zweijähriger Erprobungszeitraum soll jedoch in jedem Fall bestehen (§ 206i Abs. 2).

Zwingendes Erfordernis für die - zunächst befristete - Bestellung ist der Nachweis der einschlägigen Vorbereitung auf eine Leitertätigkeit (auf diese Voraussetzung ist bereits in der Ausschreibung hinzuweisen) durch die Absolvierung von mindestens 80 Unterrichtseinheiten in Fortbildungsveranstaltungen (Seminaren), die von der beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst konstituierten Bundeskoordinationskommission für Schulmanagement anerkannt sein müssen (§ 206g Abs. 2).

Diese Veranstaltungen zur Vorbereitung auf eine Leitertätigkeit (Vorbereitungsseminare) stehen allen in einem Dienstverhältnis als Bundeslehrer stehenden Interessentinnen und Interessenten für pädagogische Leitungsfunktionen offen. Neben einer grundsätzlichen Übersicht über die Aufgaben des Funktionsbereiches bietet die Phase der Vorbereitungsseminare Möglichkeiten, sich mit den eigenen Leitungsfähigkeiten und mit Grundfragen schulischen Managements auseinanderzusetzen. Die

inhaltlichen und organisatorischen Vorgaben sind als offener Rahmen zu verstehen, der jeweils den regionalen Bedürfnissen und Notwendigkeiten anzupassen ist. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Seminaren im Gesamtausmaß von 80 Einheiten berechtigt zur Bewerbung um eine Leitungsfunktion.

Im Hinblick auf die "erfolgreiche Teilnahme" wird von herkömmlichen Prüfungen Abstand genommen, weil dadurch Kursintentionen und zu erwerbende Qualifikationen im Sinne eines "heimlichen Lehrplans" bzw. einer unerwünschten Anpassungshaltung unterlaufen werden. Vielmehr sollte darauf Rücksicht genommen werden, daß die Teilnehmer ihre eigenen Lernfortschritte und persönlichkeitsbildenden Veränderungen an sich selbst reflektieren und in ihr zukünftiges Leiterverhalten übernehmen. Das setzt voraus, daß die methodisch-didaktische Gestaltung der Seminare dem modernen Standard von Führungskräfteschulungen im Sinne erwachsenengerechter Lehr- und Lernformen entspricht. Durch die Angebote von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf pädagogische Leitungsfunktionen soll erreicht werden, daß die Verantwortung für die Entwicklung der Schule von einem größeren Personenkreis getragen wird und daß Führungsqualifikationen über die Schulleitung hinaus für alle im Bereich Schule tätigen Menschen wichtig werden.

Während des zeitlich befristeten Bestellungszeitraumes muß sodann in einer weiteren Ausbildungsphase eine "Berufsbegleitende Weiterbildung" absolviert werden, wobei deren erfolgreicher Besuch eines der Erfordernisse für den Entfall der zeitlichen Begrenzung der Funktion ist.

Die Inhalte dieses Weiterbildungslehrganges sollen im Sinne eines Bausteinsystems aus Schulrecht, -verwaltung und -organisation (40 Einheiten), Leitung und Mitarbeiterführung (40 Einheiten), Kommunikation und Kooperation (40 Einheiten), Konfliktmanagement (40 Einheiten), Unterrichtsbeobachtung, Lehrerberatung und -beurteilung (40 Einheiten) und Schulentwicklung (40 Einheiten) bestehen.

Als übergeordnetes Ziel des berufsbegleitenden Lehrganges ist die Integration von Theorie und Praxis einer zeitgemäßen und den gesellschaftlichen Entwicklungen entsprechenden Schulleitung (des entsprechenden Funktionsbereiches) anzustreben. Um die Persönlichkeitsentwicklung der Führungspersonen zu fördern, ist die Seminardidaktik besonders auf das Lernen in Gruppen und auf modellierendes Lernen einzurichten. Dies setzt entsprechend befähigte Referentinnen und Referenten sowie Trainerinnen und Trainer voraus, die handelnd zu demonstrieren imstande sind, was sie vortragen. Darüber hinaus sind zeitgemäße Methoden und Strategien der Erwachsenendidaktik in ihren vielfältigen Möglichkeiten zu nützen. Nur so ist gewährleistet, daß sie unmittelbare Auswirkungen auf die schulische Praxis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergeben, die dann wiederum in den Lehrgang eingebracht und bearbeitet werden können. Eine entsprechende Abstimmung und begleitende Koordination der Referenten- und Trainerteams ist aus diesem Grund unbedingt notwendig.

Die Reihung der Seminarblöcke soll Empfehlungscharakter haben, also nicht bindend sein. Die einzelnen Seminare sollten dort, wo sich inhaltliche Notwendigkeiten ergeben, wie zB bei Schulrecht und Schulverwaltung, getrennt nach Schultypen, eventuell auch nach Schulgrößen, durchgeführt werden. In anderen Themenbereichen wie Kommunikation und Führung, Konfliktmanagement oder Schulentwicklung hat sich aufgrund bisheriger Erfahrungen eine schultypenübergreifende Zusammensetzung der Teilnehmergruppen bewährt.

Ebenso wie für die Vorbereitungsseminare gilt auch für den berufsbegleitenden Lehrgang, daß von herkömmlichen Prüfungen Abstand genommen wird, weil sie dem Lernen in diesem Zusammenhang eher hinderlich als förderlich sind. Andererseits sind zur begleitenden Reflexion des Lernfortschrittes schriftliche Arbeiten und verschiedene Formen von Selbsteinschätzung, Fremdeinschätzung, Feedbackverfahren udgl. im Zusammenhang mit den Seminarmodulen zweckmäßig. Das vorgesehene Projekt zur Schulentwicklung bzw. zur

Organisationsentwicklung sollte in seinen konzeptionellen Teilen schon in den vorhergehenden Seminaren vorbereitet werden. Die Konkretisierung und Reflexion darüber erfolgt allerdings erst im Seminar zur Schulentwicklung.

Das nach erfolgreichem Abschluß aller Seminare des berufsbegleitenden Lehrgangs auszustellende Zertifikat enthält neben den üblichen Daten in einer kurzen Zusammenstellung die wesentlichen Inhalte des Weiterbildungslehrganges. Es enthält keine Notenbeurteilung, sondern lediglich den zusammenfassenden Vermerk über die erfolgreiche Teilnahme.

Mit dem Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am berufsbegleitenden Weiterbildungslehrgang wird die - neben der Bewährung am Arbeitsplatz - gemäß § 206i Abs. 3 erforderliche Voraussetzung für den Entfall der zeitlichen Begrenzung der Leitungsfunktion erbracht.

Hinsichtlich des Inhaltes der Ausschreibung (§ 206c Abs. 1) ist zusätzlich § 6 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden.

§ 206f und § 206j Abs. 2 und 3 verwirklichen den Gedanken der Mitwirkung der Betroffenen, indem schulische Gremien in die Vorbereitung der Leiterbestellung und in eine allfällige Feststellung der mangelnden Bewährung in der Leitungsfunktion eingebunden werden.

Zur Bewerbung ist festzuhalten, daß es erwünscht ist, wenn die Bewerber eine schriftliche Darstellung ihrer Vorstellungen von der Tätigkeit in der angestrebten Funktion und über ihre Motivation beischließen. Darauf soll in der Ausschreibung hingewiesen werden (§ 206c Abs. 1 Z 6). Diese Darstellung wird dem jeweiligen zur Stellungnahme berufenen schulischen Gremium übermittelt (§ 206f Abs. 2 Z 3).

Es obliegt der Entscheidung des Bewerbers, ob er seiner Bewerbung weitere geeignete Unterlagen anschließt. Solche

Unterlagen werden aus Gründen des Datenschutzes nur dann dem zur Stellungnahme berufenen schulischen Gremium übermittelt, wenn der Bewerber dem zustimmt (§ 206f Abs. 2 Z 3). Erteilt der Bewerber diese Zustimmung nicht, bleibt seine Bewerbung gültig; er muß sich jedoch dessen bewußt sein, daß er damit dem Gremium unter Umständen wesentliche Entscheidungsgrundlagen nicht zugänglich macht.

Dem Schulgemeinschaftsausschuß (Schulforum) wird das Recht einer Stellungnahme hinsichtlich der nach den gesetzlichen Vorgaben (Auswahlkriterien) zunächst in Betracht kommenden Bewerber eingeräumt.

Neben den schulpartnerschaftlichen Gremien wird den Dienststellenausschüssen (dem Dienststellausschuß für Bundeslehrer und dem Dienststellenausschuß für das Nichtlehrerpersonal, siehe § 4 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) der betroffenen Schule ein gleichartiges Stellungnahmerecht eingeräumt. Bei diesen Stellungnahmen handelt es sich um Gutachten sui generis, die außerhalb der im PVG vorgesehenen Formen der Mitwirkung der Personalvertretung gegenüber Maßnahmen des Dienststellenleiters angesiedelt sind.

Da an den Pädagogischen Akademien und an den Berufspädagogischen Akademien Schulgemeinschaftsausschüsse nicht bestehen, ist hinsichtlich des Stellungnahmerechtes nach § 206f eine Sonderregelung erforderlich (siehe § 206n).

Die Abgabe dieser Stellungnahmen wird dem Verfahren beim Kollegium des Landesschulrates zur Erstellung von Ernennungsvorschlägen (Art. 81b B-VG) bzw. der Erstellung von Ernennungsvorschlägen der Akademiekuratorien (§§ 117 und 124 des Schulorganisationsgesetzes) vorgeschaltet, sodaß die Organe bei ihrer Beschlußfassung sich nicht nur mit diesen Stellungnahmen auseinandersetzen müssen, sondern im Falle des Abweichens von den in diesen Stellungnahmen als zunächst in Betracht kommend genannten Bewerbern die eigene Entscheidung zu begründen haben wird.

Wie bei der Besetzung von Lehrerplanstellen wird auch hier von einer eigenen Aufnahmekommission, wie sie nach dem AusG vorgesehen ist, Abstand genommen, weil sich bei der in der Regel ohnehin differenziert gestalteten Konstruktion der Bestellung (Vorbereitungskurs, Stellungnahme des Schulgemeinschaftsausschusses, Kollegium etc.) ein weiteres Gremium, das Gutachten abzugeben hätte, erübrigt.

Im § 206g Abs. 4 wird für die konkrete Auswahl der Bewerber festgelegt, daß zunächst jene heranzuziehen sind, die die in der Ausschreibung angeführten zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im weitestgehenden Ausmaß erfüllen (Z 1). Es wird Sache der Behörde sein festzustellen, bei welchem Bewerber dies im Einzelfall zutrifft. Gemäß Z 2 sollen - bei gleicher Eignung nach Z 1 - diejenigen Bewerber herangezogen werden, die sich bisher bei der Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben an Schulen am besten bewährt haben. Damit sind vor allem solche Kandidaten gemeint, die bisher schon als Administratoren oder Vertreter des Schulleiters ihre Aufgaben zur Zufriedenheit erfüllt haben.

Auf das Frauenförderungsgebot des § 43 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist Bedacht zu nehmen.

§ 206i Abs. 3 sieht vor, daß durch das Unterbleiben einer Mitteilung über die Nichtbewährung, also durch eine Nichtäußerung des jeweils zu einer solchen Mitteilung berufenen Organes (§ 206j Abs. 1), ein Wegfall der zeitlichen Begrenzung der Funktion ex lege eintritt.

§ 206j Abs. 1 bis 3 regeln, wie vorzugehen ist, wenn sich der Inhaber einer leitenden Funktion während des zeitlich begrenzten Funktionszeitraumes nicht bewährt hat. Die leitende Tätigkeit endet durch die Mitteilung der Nichtbewährung. Die Abgabe einer solchen Mitteilung obliegt bei Schulen, die einem Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) unterstehen, diesem, im übrigen dem zuständigen Bundesminister. Eine solche Mitteilung kann jedoch nur in Akkordanz zwischen Landesschulrat (Stadtschulrat,

Bundesminister) und dem zuständigen Schulgemeinschaftsausschuß (Schulforum) erfolgen. Es wird also (ähnlich wie bei dem in § 206f eingeräumten Stellungnahmerecht anläßlich der Bewerbung) diesen Gremien ein Mitwirkungsrecht zuerkannt. In diesem Fall handelt es sich de facto um ein Einspruchsrecht, weil ohne Zustimmung dieses Gremiums eine Mitteilung über die Nichtbewährung nicht zulässig ist. Diese weitgehende Rolle soll deshalb eingeräumt werden, weil die Schule unmittelbar von der Tätigkeit des leitenden Funktionärs betroffen ist und deren Auswirkungen gut abzuschätzen vermag. Das Gremium wird daher letztlich zu einer Mitbeurteilung darüber berufen, ob sich der betreffende Funktionsträger bewährt hat oder nicht.

Der Schulgemeinschaftsausschuß (das Schulforum bzw. das Kuratorium) soll jedoch in der Frage der Abberufung nicht alleine agieren können. Die vom Gesetz für eine Beendigung der Leitungsfunktion geforderte Mitteilung über die Nichtbewährung obliegt dem Landesschulrat (Stadtschulrat) bzw. dem zuständigen Bundesminister. Die für die Abberufung erforderliche Mitteilung über die Nichtbewährung bedarf daher eines Zusammenwirkens von Schulbehörde und Schulgemeinschaftsausschuß (Schulforum, Kuratorium). In Zweifelsfällen wird der Schulaufsicht zum Thema der Beurteilung der Bewährung eine wesentliche Aufgabe zukommen.

Gegen die Mitteilung der Nichtbewährung wird dem Betroffenen ein gesondertes Verfahren zur Verfügung gestellt, welches in der Anrufung einer Gutachterkommission besteht. Die Vorschriften über dieses Verfahren sind den Regelungen des AusG über die Weiterbestellungskommission nachgebildet (§ 206j Abs. 4 und § 206k).

Die Verfassungsbestimmung des § 206k Abs. 7 über die Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder ist § 18 Abs. 3 AusG nachgebildet.

Allfällige erforderliche Disziplinarmaßnahmen sind von diesem System der Abberufung aus der leitenden Funktion nicht berührt.

§ 206l trifft Vorsorge für den Fall des Endens der Funktion und regelt die Pflicht zur Neuausschreibung der Planstelle. Im Abs. 2 wird festgelegt, daß der Betroffene auf die Planstelle übergeleitet wird, die er zuletzt vor seiner Ernennung ohne zeitliche Begrenzung innehatte. Ist seine allfällige frühere leitende Funktion bereits besetzt (sei es zeitlich begrenzt oder unbegrenzt - die Planstelle war gemäß § 206b ehestens auszuschreiben!), kommt ihm nur die entsprechende Planstelle, nicht aber auch der seinerzeitige Arbeitsplatz wieder zu.

Hat der Inhaber der leitenden Funktion vor seiner Bestellung eine für schulfest erklärte (nicht also eine ex lege schulfeste) Stelle - innegehabt, wird diese während der zeitlich begrenzten Funktionsausübung nicht zu besetzen sein, weil ansonsten im Falle der Überleitung gemäß § 206l Abs. 2 ein zu vermeidender Überhang an schulfesten Stellen entstünde.

Im Abs. 4 wird auf den Fall Bezug genommen, daß der Inhaber einer leitenden Funktion diese durch ein entsprechendes Disziplinarerkenntnis verliert.

Zu § 206m:

Diese Bestimmung enthält eine Sonderregelung für leitende Funktionen an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten. Entsprechend der bisherigen bewährten Praxis soll auf das Ausschreibungs-, Bewerbungs- und Auswahlverfahren in diesem Bereich Abschnitt II des Ausschreibungsgesetzes 1989 angewendet werden.

Zu § 206n:

Diese Bestimmung enthält eine Sonderregelung für leitende Funktionen an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien (siehe auch die Erläuterungen zu § 206f).

Zu § 206o:

Die besonderen Bestimmungen über Religionslehrer nach dem Religionsunterrichtsgesetz und über Subventionslehrer nach dem Privatschulgesetz und dem Land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetz werden nicht berührt (Abs. 1).

In Abs. 2 wird in Anlehnung an das AusG klargestellt, daß kein Rechtsanspruch auf die Verleihung der ausgeschriebenen Planstelle besteht und mit der Bewerbung keine Parteistellung erworben wird. Die Judikatur, wonach durch die Aufnahme in einen Besetzungsvorschlag zur Verleihung einer schulfesten Stelle aufgrund einer Verwaltungsverfahrensgemeinschaft Parteistellung im Verwaltungsverfahren zukommt (VfGH 22.6.1989, B 1857/88-12; ablehnend für ex lege schulfeste Stellen VwGH 12.12.1988, 88/12/0215), wird dadurch nicht berührt.

Die Regelung des § 206n Abs. 3 soll sicherstellen, daß bei der Ausschreibung Inländern vorbehaltener Arbeitsplätze durch einen in die Ausschreibung aufzunehmenden Hinweis auf den Inländervorbehalt möglichst frühzeitig Klarheit geschaffen wird.

Zu § 239a:

Das für die Bewerbung um eine Lehrerplanstelle vorgesehene Verfahren berücksichtigt in den Reihungskriterien frühere Bewerbungen, dies aber nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen (Einhaltung einer "lückenlosen Bewerbungskette") eingehalten worden sind.

Die Neuregelung kann daher auf die Berücksichtigung solcher Zeiten auch dann nicht verzichten, wenn sie vor dem Inkrafttretenstermin liegen. Die Einhaltung spezieller Erfordernisse, wie zB die Erhaltung der Bewerbungskette, kann jedoch für diesen zurückliegenden Zeitraum nicht gefordert werden, weil sie den Bewerbern noch nicht bekannt sein konnten. Aus diesem Grunde sind für die Berücksichtigung dieses Zeitraumes abweichende Regelungen erforderlich.

Es wird daher bis zu einem Höchstausmaß von zehn Jahren die Zeit, die seit der Absolvierung des Unterrichtspraktikums bzw. des Probejahres verstrichen ist, als Wartezeit berücksichtigt.

Für die Anwendung der Abs. 1 bis 3 ist es zunächst ohne Belang, ob ein solcher Bewerber innerhalb dieser zehn Jahre schon

einmal in einem Dienstverhältnis als Lehrer gestanden ist. Lediglich dann, wenn er innerhalb dieses Zeitraumes deshalb aus einem solchen Dienstverhältnis ausgeschieden ist, weil er sich nicht bewährt hat, wird durch die Sonderregelungen der Abs. 4 und 5 eine sachgerechte Differenzierung gegenüber jenen Bewerbern vorgenommen, bei denen ein solches Ereignis nicht vorliegt. Diese Differenzierung soll nicht zu einem Ausschluß führen, sich aber in einem unterschiedlichen Ausmaß der mitgebrachten Wartezeit auswirken.

Für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten sowie der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sind Übergangsbestimmungen nicht erforderlich (Abs. 6).

Zu § 246:

Die neuen Abs. 10 und 11 regeln das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Artikel II (Änderungen des VBG 1948)

Zu § 37:

Die bisher im Abs. 4 enthaltene Anordnung über das Verfahren zur Besetzung einer freien Planstelle eines Vertragslehrers entfällt. Die diesbezüglichen Bestimmungen werden im neuen § 37a zusammengefaßt.

Zu § 37a:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 4 unter Berücksichtigung der erforderlichen Zitierungsanpassung. Das neugeregelte Verfahren für die Aufnahme als beamteter Bundeslehrer wird auch auf das Aufnahmeverfahren für Vertragslehrer der Entlohnungsschemata I L und II L im Bundesbereich übertragen.

Die bloße Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes eines Vetragslehrers unterliegt nicht der Ausschreibung. Die Übernahme eines Vertragslehrers des Entlohnungsschemas II L als

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L unterliegt dann nicht der Ausschreibung, wenn der Lehrer bereits ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren (§ 37a Abs. 1 und 3) durchlaufen hat und die Ernennungserfordernisse erfüllt (§ 203 Abs. 2 Z 2 BDG 1979).

Die Sonderregelung des Abs. 2 soll sicherstellen, daß der Unterricht in jedem Fall fortgeführt werden kann (auch im Fall eines plötzlichen Ausscheidens eines Lehrers aus dem Dienstverhältnis).

Abs. 4 berücksichtigt allfällige Bewerber, die zwar nicht die Ernennungserfordernisse der Anlage 1 des BDG 1979, wohl aber jene des Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 erfüllen. Die Erfordernisse des Art. X wurden seinerzeit für jene Fälle geschaffen, in denen es nicht möglich war, für bestimmte Schulstandorte und Gegenstände entsprechend geprüfte Lehrer zu finden.

Um den Unterricht im vorgeschriebenen Ausmaß aufrechterhalten zu können, sieht Art. X Bundesgesetz BGBl. Nr. 350/1982 vor, daß auch Bewerber als Vertragslehrer angestellt werden können, die zwar nicht die Erfordernisse des BDG 1979, wohl aber die eingeschränkten, in Art. X angeführten Erfordernisse erfüllen.

Nach Abs. 4 ist die Aufnahme in diesem Bereich zulässig, dies aber nur dann, wenn kein Mitbewerber die vollen Erfordernisse des BDG 1979 erfüllt. Der im letzten Satz vorgesehene Reihungsmechanismus nimmt auf die gegenüber dem BDG 1979 erleichterten Aufnahmekriterien des Art. X Bundesgesetz BGBl. Nr. 350/1982 Bedacht.

Zu § 73b:

Die für das Verfahren zur Aufnahme als Lehrer vorgesehene Übergangsregelung des BDG 1979 ist auch im Verfahren zur Aufnahme als Vertragslehrer (ausgenommen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten sowie der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien) erforderlich und wird daher übernommen.

Auf die näheren Erläuterungen zu § 239a BDG 1979 wird hingewiesen.

Abs. 2 stellt klar, daß eine Berücksichtigung von Wartezeiten, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung liegen, auf Bewerber, die lediglich die Erfordernisse des Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 erfüllen, mangels vergleichbarer Wartezeitregelung nicht anwendbar ist. Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß sich jemand nach § 37a Abs. 4 gültig bewirbt, dessen zweijährige erfolgreiche Verwendung als Lehrer ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten der Neuregelung liegt.

Zu § 76:

§ 76 Abs. 6 enthält die Regelung über das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Artikel III (Änderungen des GG 1956)

Bei der Regelung über die Leiterzulage ist auf den Fall des Endens der Funktion gemäß § 206l Abs. 2 BDG 1979 Bedacht zu nehmen. Ähnlich wie beim Leiter einer aufgelassenen Unterrichtsanstalt (§ 57 Abs. 10) soll die Dienstzulage in reduziertem Ausmaß für einen Übergangszeitraum weitergebühren.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,
- denen kein bisheriger Text gegenübersteht,
- die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt	neu
BDG 1979	BDG 1979
Art. I Z 1:	
Besetzung freier Planstellen	Ausschreibung und Besetzung freier Lehrer-Planstellen
	Ausschreibungspflicht
§ 203. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle eines Lehrers hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen, wenn es sich nicht um eine Planstelle handelt, die mit einem Vertragslehrer besetzt ist, der die Ernennungserfordernisse erfüllt und nach einem dem Abs. 2 oder 3 entsprechenden Ausschreibungsverfahren auf dieser Planstelle verwendet wird.	§ 203. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle eines Lehrers hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen.
(2) Der zuständige Bundesminister hat spätestens drei Monate vor Beginn jedes Schuljahres die für das betreffende Schuljahr zu besetzenden Planstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auszuschreiben.	(2) Ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren ist jedoch nicht einzuleiten, wenn 1. die Planstelle mit a) einem Bundeslehrer oder b) einem sonstigen Bundesbeamten besetzt werden soll, der die Ernennungserfordernisse erfüllt, 2. die Planstelle mit einem Vertragslehrer des Bundes besetzt werden soll, der a) die Ernennungserfordernisse erfüllt und b) die bisherige Verwendung auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens erlangt hat,
(3) Sonstige, von dieser Ausschreibung nicht erfaßte und nach dieser frei werdende Planstellen, die während des Schuljahres besetzt werden sollen, sind 1. sofern der Landesschulrat Schulbehörde erster Instanz ist, von diesem, 2. in allen übrigen Fällen vom zuständigen Bundesminister	

www.parlament.gv.at

361/ME XVIII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

alt

im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auszuschreiben.

(4) Planstellen, die durch den Übertritt oder die Versetzung ihres Inhabers in den Ruhestand frei werden, sind so rechtzeitig auszuschreiben, daß sie im Zeitpunkt des Freiwerdens besetzt werden können.

(5) Die Ausschreibung kann zusätzlich auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden. Sie hat die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben, die Ernennungserfordernisse, den Dienstort und die Schule(n) sowie die Bewerbungsfrist und die Einreichungsstelle für Bewerbungsgesuche zu enthalten.

(6) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb der Bewerbungsfrist bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen. Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht. Langen innerhalb der Bewerbungsfrist nicht mindestens so viele Bewerbungen ein, als Planstellen zu besetzen sind, so verlängert sich die Bewerbungsfrist um einen Monat. In die verlängerte Bewerbungsfrist ist die Zeit der Hauptferien nicht einzurechnen.

Art. I Z 2:

§ 205. Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann unter Bedachtnahme auf § 38 nur

1. mit seiner Zustimmung,
2. im Falle einer Verwendungsbeschränkung gemäß § 42 Abs. 2,
3. bei Aufhebung der Schulfestigkeit,
4. bei Auflassung der Planstelle oder
5. im Falle des durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte

an eine andere Schule versetzt werden.

neu

3. die Planstelle mit einem sonstigen vertraglich Bediensteten des Bundes besetzt werden soll, der
   a) die Ernennungserfordernisse erfüllt und
   b) die bisherige Verwendung auf Grund eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens nach dem Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, oder auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens erlangt hat,
4. der Besetzung der Planstelle ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach § 206 oder nach den §§ 206a bis 206o voranzugehen hat.

§ 205. Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann unter Bedachtnahme auf § 38 nur

1. mit seiner Zustimmung,
2. im Falle einer Verwendungsbeschränkung gemäß § 42 Abs. 2,
3. bei Aufhebung der Schulfestigkeit,
4. bei Auflassung der Planstelle,
5. im Falle des durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte oder
6. im Falle des Endens der Leitungsfunktion gemäß § 2061 Abs. 2

an eine andere Schule versetzt werden.

www.parlament.gv.at

alt

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. II Z 1:

§ 37. (4) Der Besetzung einer freien Planstelle eines Vertragslehrers hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Auf dieses Verfahren ist § 203 Abs. 2 bis 6 BDG 1979 anzuwenden.

neu

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Ausschreibung und Besetzung freier Planstellen für Vertragslehrer

§ 37a. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle eines Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L oder II L hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Auf dieses Verfahren sind die §§ 203 bis 203p und 206n BDG 1979 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) Ist eine Planstelle unvorhergesehen frei geworden und ist sie so rasch zu besetzen, daß zuvor ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nicht mehr durchführbar ist, kann sie bis zum Ende des laufenden Unterrichtsjahres auch ohne Durchführung eines solchen Verfahrens mit einem Vertragslehrer besetzt werden. Dabei sind zunächst Personen aus der Bewerberliste nach den Kriterien der §§ 203l bis 203p BDG 1979 heranzuziehen. Nach Erschöpfung der Bewerberliste ist die Heranziehung anderer Personen zulässig.

(3) Nach Abs. 2 aufgenommene Vertragslehrer dürfen jedoch über das Ende des laufenden Unterrichtsjahres hinaus nur nach Durchführung eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens gemäß Abs. 1 verwendet werden.

(4) Bewerben sich um eine ausgeschriebene Planstelle ausschließlich Personen, die die vorgeschriebenen Einreihungsvoraussetzungen nicht aufweisen, dürfen auch solche Personen als Vertragslehrer aufgenommen werden, wenn sie die Erfordernisse des Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 erfüllen. Unter mehreren solcher Personen sind zur Aufnahme heranzuziehen:

1. zunächst jene mit einer mindestens zweijährigen erfolgreichen Verwendung als Lehrer,
2. sodann jene, die die höchst- und bestmögliche einschlägige Qualifikation für die vorgesehene Verwendung besitzen.

www.parlament.gv.at

361/ME XVIII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)